

Amtsblatt für den Flecken Delligsen



veröffentlicht am: 09. Oktober 2023

Jahrgang 2023

Nr. 4/2023

Delligsen, den 09. Oktober 2023

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
4	1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen vom 06.10.2023	2
5	Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen im Bereich des Fleckens Delligsen und des Trauerraumes im Dorfgemeinschaftshaus Varrigsen	5



1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.250.600	579.400	0	12.830.000
ordentliche Aufwendungen	12.223.600	605.200	0	12.828.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	2.000	0	1.900	100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.895.100	579.400	0	12.474.500
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.469.000	630.300	0	12.099.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	312.600	20.400	0	333.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.481.100	0	379.400	2.101.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.010.000	0	348.800	1.661.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	267.700	0	0	267.700
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.217.700	599.800	348.800	14.468.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.217.800	630.300	379.400	14.468.700

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.010.000 Euro um 348.800 Euro vermindert und damit auf 1.661.200 Euro neu festgesetzt.

§3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Delligsen, den 29.06.2023

Flecken Delligsen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Willudda', written over a horizontal line.

Willudda
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 114, 115 und 120 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 04.10.2023 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 liegt nach § 114 Abs. 2

NKomVG vom 16.10.2023 bis 25.10.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 18, öffentlich aus.

Delligsen, den 06.10.2023



Willudda
Bürgermeister

Gebührensatzung
zur Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen sowie für die Benutzung der
Friedhofskapellen im Bereich des Fleckens Delligsen und des Trauerraumes im
Dorfgemeinschaftshaus Varrigsen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Neufassung der Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe des Fleckens Delligsen sowie deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Die in dieser Satzung genannten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge. Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung aufgrund des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
 - c) bei Grabstellengebühren bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte, bzw. mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (einschl. Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts)

1. Einzel- und Mehrfachgrabstätten

1.1 Einzelgrabstätte ab Vollendung des 5. Lebensjahres

1.1.1	Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	976,00 €
1.1.2	für jedes Jahr der Verlängerung	39,00 €

1.2 Einzelgrabstätte bis Vollendung des 5. Lebensjahres

1.2.1	Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	453,00 €
1.2.2	für jedes Jahr der Verlängerung	30,00 €

1.3 Doppelgrabstätte

1.3.1	Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	1.326,00 €
1.3.2	für jedes Jahr der Verlängerung	53,00 €

1.4 Mehrfachgrabstätte (je Stelle)

1.4.1	Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	1.005,00 €
1.4.2	für jedes Jahr der Verlängerung	40,00 €

2. Rasengrabstätten

2.1 Raseneinzelgrabstätte

2.1.1	Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	2.140,00 €
2.1.2	für jedes Jahr der Verlängerung	85,00 €

2.2 Rasenmehrfachgrabstätte

2.2.1	Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	3.033,00 €
2.2.2	für jedes Jahr der Verlängerung	121,00 €

3. Urnengrabstätten

3.1 Urnengrabstätte (bis 2 Urnen)

3.1.1 Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre 772,00 €

3.1.2 für jedes Jahr der Verlängerung 30,00 €

3.2 Urnengrabstätte (bis 4 Urnen)

3.2.1 für jedes Jahr der Verlängerung 30,00 €

3.3 Anonyme Urnengrabstätte

3.3.1 Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre 1.296,00 €

3.3.2 für jedes Jahr der Verlängerung 51,00 €

3.4 Halbanonyme Urnengrabstätte

3.4.1 Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre 1.735,00 €

3.4.2 für jedes Jahr der Verlängerung 66,00 €

3.5 Baumgrabstätte

3.5.1 Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre 1.528,00 €

3.5.2 für jedes Jahr der Verlängerung 61,00 €

(2) Gebühren für die Beisetzung

1. Aushebung und Wiederverfüllung einer Grabstelle, säubern und hügeln (ausschließlich Bepflanzung)

1.1 Leichen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.116,00 €

1.2 Leichen bis Vollendung des 5. Lebensjahres 217,00 €

1.3 Aschenurnen 316,00 €

(3) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

1. Benutzung des Aussegnungsbereiches der Friedhofskapelle (einschl. Heizung und Beleuchtung) 326,00 €

2. Benutzung des Trauerraumes im DGH Varrigsen (einschl. Heizung und Beleuchtung) 247,00 €

3. Aufbewahrung von Leichen je Tag, die nicht im Flecken Delligsen beigesetzt werden (Leichenkühlzelle) 47,00 €

(4) Gebühren für die Beantragung zur Errichtung oder Änderung eines Gedenkzeichens je Genehmigung 100,00 €

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. November 2022 außer Kraft.

Delligsen, den 09.10.2023

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister



Willudda

